

Entschuldigungsverfahren bei Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe

Liebe Schüler*innen,

Sie sind gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Nur in zwingenden Fällen (z.B. Erkrankung) ist ein Fernbleiben vom Unterricht möglich. Unentschuldigte Absenzen führen zu entsprechenden Konsequenzen.

Grundlage für die folgenden Hinweise ist § 20 BaySchO (Bayerische Schulordnung). Bitte halten Sie sich genau an diese Hinweise, damit ein geordneter Unterricht und ein gutes Miteinander möglich sind:

1. **Erkrankung vor Unterrichtsbeginn oder vor Beginn einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung:**

Die Schule muss umgehend unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit benachrichtigt werden. Dies sollte **bevorzugt über Schulmanager (oder in Einzelfällen telefonisch) bis spätestens 07.45 Uhr** erfolgen (**08461/6021-100**).

2. **Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen:**

Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die **Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses** verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen Zweifel an der Erkrankung, kann die Schule die **Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses** verlangen. Das ärztliche bzw. schulärztliche Zeugnis ist innerhalb von zehn Tagen vorzulegen, andernfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

3. **Erkrankung während des Unterrichts (siehe Schema auf der Rückseite):**

Die Schülerin bzw. der Schüler muss sich mit einem **Antrag auf Unterrichtsbefreiung** durch die Schulleitung oder einen Oberstufenkoordinator vom weiteren Unterrichtsbesuch freistellen lassen. Eine Unterrichtsbefreiung liegt nur dann vor, wenn der Antrag vor Verlassen des Schulgeländes von der Schulleitung oder einem Oberstufenkoordinator genehmigt wurde.

4. **Erkrankung an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen (z.B. Schulaufgabe, Referat, Leistungsabnahme im Sport):**

Hier ist zusätzlich zur Krankmeldung ein ärztliches Zeugnis innerhalb von zehn Tagen vorzulegen. Dieses ärztliche Zeugnis muss am Tag der Leistungserhebung oder davor ausgestellt sein. Zudem muss es sich auf den Prüfungstag oder einen längeren Zeitraum beziehen, der den Prüfungstag einschließt. Nachträglich ausgestellte Zeugnisse werden nicht anerkannt! Erst dieses Zeugnis eröffnet im Sinne von § 27 Abs. 1 GSO (Schulordnung für die Gymnasien in Bayern) das Recht auf Nachholung des betreffenden Leistungsnachweises. Bei unentschuldigtem bzw. zu spät entschuldigtem Versäumnis einer Leistungserhebung erfolgt eine Bewertung mit null Punkten.

5. **Beurlaubung vom Unterricht (z.B. für Vorstellungsgespräch, Arzttermin, Fahrprüfung):**

Hierzu ist möglichst frühzeitig ein **Antrag auf Unterrichtsbefreiung** zu stellen. Fahrstunden sind kein Beurlaubungsgrund. Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler benötigen einen Antrag der Erziehungsberechtigten.

Beilngries, den 12. September 2023

StD Markus Scheuerlein und StD Jürgen Lerzer,
Oberstufenkoordinatoren